

Haus- und Pausenordnung

I. Präambel

Wir, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeister und die Sekretärinnen, verbringen viele Tage des Jahres in der Schule, und wir alle wollen uns hier wohlfühlen. Deshalb sind Rücksichtnahme und gegenseitiger Respekt ebenso nötig wie die gemeinsame konstruktive Gestaltung der Schule und des schulischen Lebens. Ziel der Haus- und Pausenordnung ist es, Regeln für das Miteinander und das Verhalten in der Schule zu beschreiben, um ein friedliches Zusammensein zu ermöglichen. Als Schule ohne Rassismus / Schule mit Courage bekennen wir, die Schulgemeinschaft, uns zu den universellen Menschenrechten und Grundrechten, die in unserem Grundgesetz verankert sind. Wir möchten allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ein tolerantes, angstfreies und durch Vielfalt gekennzeichnetes Miteinander ermöglichen. Aus diesem Grund dulden wir keine Äußerungen mit demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Inhalten (z.B. rassistischen, antisemitischen, islamfeindlichen, nationalsozialistischen, sexistischen, homophoben, behindertenfeindlichen) und keine Verweise auf solche Inhalte. Im schulischen Umfeld wird auch das Zeigen, das Erstellen und das Veröffentlichen von entsprechenden Inhalten, z.B. in Form von Symbolen, Kleidung oder digitalem Material, nicht geduldet. Deshalb gelten für alle folgende Grundsätze für das Verhalten an unserer Schule und auf dem Schulberg:

Ich verhalte mich fair. Ich löse Konflikte friedlich.

Ich achte fremdes Eigentum.

Ich übernehme Verantwortung für mein Handeln.

Ich bemühe mich um ein klimabewusstes Handeln im Schulalltag.

Ich halte mich an die vereinbarten Regeln.

II. Regeln

Schulgebäude und Schulgelände

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte achten gemeinsam darauf, dass Ordnung und Sauberkeit in unserer Schule gewährleistet werden. Ein schonender Umgang mit dem Inventar und dem Gebäude ist selbstverständlich. Dieses gilt gleichermaßen für das Außengelände und die Mensa. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit in ihren Klassenräumen zuständig und übernehmen den Müllsammeldienst im Schulgebäude und in den Außenbereichen im Wechsel.

Unterricht

Nach dem Klingeln begeben sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in ihre Klassen- bzw. Fachräume, so dass ein pünktlicher Unterrichtsbeginn ermöglicht wird. Die Stunde wird durch die Lehrkraft beendet.

Werden zusätzliche Räume oder andere Bereiche im Gebäude für den Unterricht benötigt, so müssen alle rücksichtsvoll mit dem Mobiliar und fremdem Eigentum umgehen und auf eine angemessene Lautstärke achten.

Pausen

Folgende Bereiche sind Pausenbereiche und können, den jeweils genannten Funktionen entsprechend, genutzt werden:

1. Klassenräume (Ruhebereich / Kommunikation)
2. Gänge und Sporthallendach (Kommunikation / Kooperation)
3. Aufenthalts- und Arbeitsbereiche im Schulgebäude (Kommunikation / Kooperation)
4. Eingangshalle (Information / Präsentation / Bewegung / Spiel)
5. Schulhof und Garten (Bewegung / Spiel)

In fremden Klassenräumen genießen Schülerinnen sowie Schüler ein Gastrecht und verhalten sich entsprechend verantwortungsbewusst. Im Schulgebäude bewegen wir uns langsam und ruhig. Das Rennen in den Gängen und Treppenhäusern ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass die Durchgänge frei bleiben. Nicht zu den Pausen- und Aufenthaltsbereichen zählen der Hinterausgang der Sporthalle und der Sportplatz. Spielgeräte und Sachgegenstände verwenden wir rücksichtsvoll und zweckgemäß. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 verlassen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten, in den Freistunden und in den Pausen nicht. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 dürfen das Schulgelände während der Freistunden, der evA-Stunden und in den Pausen verlassen.

Schulalltag

Wir sind eine rauchfreie Schule. Auch Alkohol und andere Drogen sind auf dem Schulgelände verboten. Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen sowie von Spielekonsolen u. ä. ist nicht erlaubt.

Nutzung von mobilen Endgeräten (insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops)

Allgemein: Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos und Sounddateien ist ohne Erlaubnis der Person/en, die auf den Aufnahmen zu sehen/ hören ist/ sind, nicht gestattet (Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, § 201a). Dies gilt auch für Memes oder sonstige digitale Produkte, die ohne das Einverständnis der Person/en, die darin referenziert werden, erstellt bzw. verbreitet werden. Diese Regelung gilt auch für Schulveranstaltungen, die über die Unterrichtszeit hinausgehen.

Verstöße gegen die geltende Rechtslage, v.a. bei Diskriminierung, persönlichen Angriffen, Verleumdungen sowie dem Besitz oder der Verbreitung jugendgefährdender oder sonst rechtswidriger Bilder, Videos oder Texte können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Leistungsüberprüfungen: Bei schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfungen müssen alle digitalen Endgeräte (Handy, Smartwatch, Tablet etc.) abgegeben werden. Bereits das Mitführen eines digitalen Endgeräts, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, kann als Täuschungsversuch gewertet und nach §25 SchulG geahndet werden.

Klassen 5-9:

Das Mitbringen von mobilen Endgeräten ist grundsätzlich gestattet, deren Benutzung ist jedoch auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Sporthallen, der Mensa, des Schulhofes und -gartens) untersagt. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahrt werden und dürfen nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft verwendet werden. In Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit ist die Erlaubnis durch eine Lehrkraft nicht erforderlich.

Für die Geräte im Rahmen des BYOD-Konzepts greift die aktuell gültige Fassung der Medien-nutzungsordnung für BYOD-Tablets und -Laptops.

Fahrten: Während der Kennenlernfahrt in Klasse 5 sowie während der erlebnispädagogischen Fahrt in Klasse 7 ist die Mitnahme von mobilen Endgeräten nicht erlaubt.

Klassen 10-Q2:

Das Nutzen von mobilen Endgeräten ist während der Pausen und sonstiger unterrichtsfreier Zeiten grundsätzlich gestattet, wird aber auf geschlossene Räume beschränkt (Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume der Oberstufe). Eine Nutzung beispielsweise in der Pausenhalle, auf der Empore, auf Fluren und Treppen, sowie in offenen Aufenthaltsbereichen ist nicht zulässig. Bei Nicht-nutzung werden die Geräte außer Sicht aufbewahrt. Eine Lehrkraft kann die Nutzung für klar definierte Unterrichtszwecke erlauben.

Für die Geräte im Rahmen des BYOD-Konzepts greift die aktuell gültige Fassung der Medien nutzungsordnung für BYOD-Tablets und -Laptops.

Regelverstoß: Bei einem Regelverstoß haben Lehrkräfte das Recht, digitale Endgeräte einzufordern und vorübergehend einzubehalten. Die Geräte werden von dem Schüler/ der Schülerin ausgeschaltet, von ihm/ ihr selbst oder der Lehrkraft ins Sekretariat gebracht und können erst nach Ende des Schultages dort abgeholt werden.

Bei einem zweiten Verstoß gegen diese Ordnung wird bei Rückgabe des Geräts außerdem ein zu unterschreibender Informationsbrief an die Eltern versandt.

Bei drei Verstößen erfolgt eine schriftliche Missbilligung und es findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung statt. Dort werden auch weitere Konsequenzen besprochen.

Sicherheit

Wir leisten Hilfe, wann immer es nötig ist, und benachrichtigen bei Unfällen sofort das Sekretariat. Bei Gefahrenverhalten wir uns entsprechend dem Alarmplan. Die Außenbalkone sind nur im Notfall als Fluchtweg zu benutzen.

III. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Soziale Konflikte sollen i. d. R. mit Hilfe der Konfliktlotsen gelöst werden.

Verstöße gegen die Haus- und Pausenordnung werden mit geeigneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen belegt. Die Lehrkräfte handeln nach eigenem Ermessen, sollten sich aber an folgendem Muster orientieren:

1. Ermahnung, ggf. Entschuldigung oder Wiedergutmachung einfordern
2. Entzug des Gastrechts in Räumen, die nicht als Klassenraum der eigenen Klasse genutzt werden
3. Erziehungsmaßnahme (verhältnismäßig und in Bezug zum Vergehen stehend – gemäß Schulgesetz SH § 25, Abs. (1))
4. Ordnungsmaßnahme (vgl. Schulgesetz SH § 25, Abs. (3) ff)